

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
32-0141.50/9899

Dresden, 27. Mai 2016

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, AfD-Fraktion**  
**Drs.-Nr.: 6/5091**  
**Thema: Gleitzeitstunden in der Sächsischen Bereitschaftspolizei im April 2016**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wie hoch war am Stichtag 1. April der Bestand an geleisteten und gutgeschriebenen „Mehrarbeitsstunden“, die im Präsidium der Bereitschaftspolizei als Gleitzeitguthaben geführt werden?**

**Frage 2:**

**Bei wie vielen Beamten (bezogen auf Frage 1) wurden geleistete Mehrarbeitsstunden als Gleitzeitstunden erfasst?**

**Frage 3:**

**Wie viele Beamte (bezogen auf Frage 1) hatten mit dem Dienstherrn eine Vereinbarung über die Dienstverrichtung im Gleitzeitmodell?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 3:

Mehrarbeit ist ein vom Vorgesetzten angeordneter, über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteter Dienst. Bei der Gleitzeit hingegen bestimmt der Beamte in einem vorgegebenen Rahmen Dienstbeginn und -ende selbst, weswegen während der Gleitzeit keine Mehrarbeit entstehen kann.

Wurde hingegen für einen Beamten in Gleitzeit durch den Vorgesetzten Mehrarbeit angeordnet, sind diese Stunden als Mehrarbeitsstunden erfasst.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.



**Frage 4:**

**Unter welchen Bedingungen und auf welcher Grundlage werden geleistete Überstunden als: VM - vergütungsfähiger Mehrdienst; nvM –Nicht vergütungsfähiger Mehrdienst, GZ - Gleitzeit erfasst?**

Mehrarbeit wird in § 95 des Sächsischen Beamtengesetzes (SächsBG) definiert. Unter welchen Bedingungen geleistete Mehrarbeit vergütungsfähig ist, ergibt sich aus § 60 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) und der Sächsische Erschwerniszulagen- und Mehrarbeitsvergütungsverordnung (SächsEMAVO).

Für Beamte in Bereichen, in denen der Dienst in Gleitzeit versehen wird, sind die Bestimmungen des § 6 der Sächsischen Arbeitszeitverordnung (SächsAZVO) maßgeblich.

**Frage 5:**

**Nach welcher Vorschrift müssen in welcher Rangfolge die verschiedenen Überstundenarten (siehe Frage 4) abgebaut werden?**

Für die Mehrarbeit wurde eine Rangfolge in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Arbeitszeit in den Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst (VwV AZPol) festgelegt. Demnach ist vergütungsfähige vor der nicht vergütungsfähigen Mehrarbeit abzubauen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Markus Ulbig